



Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/4600**

A06

2. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen den von Frau Inge Blask MdL von der Fraktion der SPD erbetenen Bericht zum Thema „Humanitäre Katastrophe im Sudan“ für die Sitzung des Ausschusses für Europa und Internationales am 5. Dezember 2025.

Für die Weiterleitung dieses Berichtes an den Ausschussvorsitzenden bin ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

  
Nathanael Liminski MdL



# **Bericht für den Ausschuss für Europa und Internationales**

**am 5. Dezember 2025**

## **Anfrage der SPD-Fraktion**

### **TOP 5 „Humanitäre Katastrophe im Sudan“**

Die Landesregierung blickt mit großer Sorge auf die durch den Bürgerkrieg verursachte, verheerende humanitäre Lage im Sudan: Im Sudan herrscht die größte Vertreibungskrise der Gegenwart. Die humanitäre Versorgungslage im Land ist katastrophal. Die Hauptlast des Krieges trägt die Zivilbevölkerung. Die Gräueltaten durch die Rapid Support Forces haben wahrscheinlich tausende Opfer gefordert.

Die Bundesregierung verurteilt diese Taten auf das Schärfste und hat im Rahmen der EU am 20.11. den Vize-Kommandeur der Rapid Support Forces sanktioniert. Die Bundesregierung ruft in Gesprächen mit allen externen Akteuren dazu auf, den Einfluss auf die Konfliktparteien konstruktiv zu nutzen und die Umsetzung des Quad-Friedensplans (USA, Saudi-Arabien, Ägypten, Vereinigte Arabische Emirate) zu unterstützen. Darin wird auch ein Stopp der militärischen Unterstützung durch externe Akteure gefordert. Die nordrhein-westfälische Landesregierung teilt die Position der Bundesregierung, dass der Krise nur auf globaler Ebene unter Einbindung internationaler Akteure wirksam begegnet werden kann.

Der Bundesregierung ist auch die Forderung aus dem Auswärtigen Ausschuss im US-Senat, die RSF in den USA als terroristische Organisation einzustufen, bekannt. Eine Entscheidung dazu wurde noch nicht getroffen. Bereits jetzt sind Vertreter der RSF, wie auch der sudanesischen Armee, in den USA und in der EU sanktionsgelistet, darunter auch Kommandeure in Darfur.

Die Landesregierung stimmt sich im Vorfeld von Reisen eng mit dem Auswärtigen Amt ab. Dabei holt sie auch die außenpolitischen Risikoeinschätzungen des Bundes ein.

Aus Sicht der Landesregierung wird die Aufnahme einzelner schutzbedürftiger Personen die Situation im Sudan nicht lösen; sie kann lediglich ein Baustein einer internationalen, umfassenden humanitären Gesamtstrategie sein. Nordrhein-Westfalen bekennt sich seit jeher zu seiner humanitären Verantwortung und steht – innerhalb der etablierten Strukturen und in Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Ländern – für die Unterstützung bei der Aufnahme schutzbedürftiger Menschen bereit. Für Einzelaufnahmen aus dem Ausland liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Bund, konkret beim Bundesministerium des Innern (BMI).

Das Land fördert im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements von Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten (MSOs) in Nordrhein-Westfalen, deren Maßnahmen und Projekte den Integrationszielen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes dienen: Ankommen, Teilhaben und Gestalten.

Gefördert werden neue, im Aufbau befindliche Organisationen, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen sowie Einzelprojekte von Vereinen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen. Ferner werden Projekte von etablierten Vereinen gefördert, die darauf abzielen, bislang weniger erfahrene Selbstorganisationen zu qualifizieren und zu vernetzen. Gefördert werden zudem Netzwerke, die Organisationen qualifizieren und beraten. Die verstärkte Förderung der Aktivitäten dieser Organisationen und deren Netzwerken ist ein wichtiges Ziel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (§ 2 Abs. 3 TIIntG). Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die aus der sudanesischen Bevölkerung stammen, oder diese als Zielgruppe ihres Projektes identifiziert haben, können im Rahmen dieser Förderung Projektanträge einreichen. In der Förderphase 2025 wie auch in der kommenden Förderphase 2026 wurde jedoch kein Projektantrag von einer Organisation mit explizit dieser Herkunftsregion oder einer solchen Zielgruppe eingereicht.